

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c15a0896-7188-3868-b7b6-5cbe5314d7c9>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 118a StPO - Mündliche Verhandlung bei der Haftprüfung

(1) Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft sowie der Beschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen.

(2) <sup>1</sup>Der Beschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, dass er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat oder dass der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Beschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. <sup>2</sup>Das Gericht kann anordnen, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die mündliche Verhandlung in der Weise erfolgt, dass sich der Beschuldigte an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Beschuldigte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. <sup>3</sup>Wird der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt und nicht nach Satz 2 verfahren, so muss ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen.

(3) <sup>1</sup>In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. <sup>2</sup>Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht. <sup>3</sup>Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; die [§§ 271 bis 273](#) gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung ist am Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden. <sup>2</sup>Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.

